

Der Präsident

# Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

27.02.2007 5.42.10 Nr. 3

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

Kooperationsabkommen: 16.12.2003

# Kooperationsabkommen

#### zwischen der

# **ULUDAG UNIVERSITÄT, BURSA**

## und der

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT, GIESSEN über den bilateralen akademischen Austausch von Studierenden und Gastwissenschaftlern aus den Fachbereichen der Veterinärmedizin

#### 1.0 Präambel

Die Uludag Universität, Bursa, Türkei (i.f. UU) und die Justus-Liebig-Universität Gießen, Bundesrepublik Deutschland (i.f. JLU) treffen hiermit ein Übereinkommen über den bilateralen Austausch von Studierenden und Gastwissenschaftlern aus ihren Fachbereichen/Fakultäten der Veterinärmedizin. Dieses Übereinkommen wird als Grundlage einer langfristigen Kooperation zwischen dem Fachbereich Veterinärmedizin der JLU und der Fakultät der Veterinärmedizin der UU verstanden.

## 2.0 Allgemeine Vereinbarungen

#### 2.1 Gemeinsame Deklaration

Die gemeinsame Überzeugung beider Parteien ist es, daß die Veterinärmedizin über die Ländergrenzen hinweg die gleichen Aufgaben und Verpflichtungen zum Wohle des Tieres und zum Nutzen der Menschen hat. Besondere Geltung hat dies für die Bekämpfung der Krankheiten der Tiere sowie der Krankheiten, die zwischen Tier und Mensch übertragbar sind. Von gleicher Bedeutung ist die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Ebenso bedeutsame Aufgaben der Veterinärmedizin sind die Wahrung eines ethisch begründeten Tierschutzes und die Erforschung der Beziehung von Mensch, Tier und gemeinsamer Umwelt. Hierfür ist die Pflege von Kontakten und gemeinsamen Abkommen zwischen Veterinärmedizinern aller Länder erforderlich.

Kooperationsabkommen zwischen der JLU und der ULUDAG UNIVERSITÄT, BURSA	27.02.2007	5.42.10 Nr. 3	S. 2
,			

## 2.2 Zielsetzung

- 1. Das Kooperationsabkommen soll dazu dienen, im Interesse eines interkulturellen Verstehens eine Kooperation zwischen den beiden Universitäten auf dem Gebiet der Veterinärmedizin in Lehre und Forschung herzustellen und aufrechtzuerhalten.
- 2. Für die Studierenden dient das Abkommen der Vertiefung und Erweiterung ihrer Ausbildung in der klinischen Veterinärmedizin sowie in den veterinärmedizinischen Grundlagenfächern. Für Gastwissenschaftler (Professoren, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter) soll das Abkommen dazu beitragen, gemeinsame Projekte in Lehre und Forschung aufzugreifen, die zu einer Verbesserung der studentischen Ausbildung beitragen und der Fortbildung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals sowie dem Erfahrungsaustausch dienen.
- 3. Die beiden Universitäten stimmen darin überein, daß eine gegenseitige Betreuung von Doktoranden/Graduierten gewünscht und gefördert wird. Eine Teilnahme an Postgraduiertenkursen ist erwünscht.
- 4. Durch das Abkommen sollen die Organisation und Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen ermöglicht und gefördert werden.
- 5. Durch das Abkommen soll die Überlassung von wissenschaftlichen Publikationen, Lehrbüchern, audiovisuellen und sonstigen Lehrmaterialien sowie fachbezogenen Sammlungsgegenständen zum Zwecke der Ausbildung, des Trainings und aus wissenschaftlichem Interesse gefördert und erleichtert werden.

### 3. 0 Durchführungsbestimmungen des Austauschs

1. Die Parteien stimmen darin überein, daß bis zu 5 Studierende der Veterinärmedizin pro Studienjahr für die Dauer eines Studienjahres im Austausch von bis zu 5 Studierenden der jeweiligen Partneruniversität aufgenommen Austauschstudierenden werden sollen. Die nehmen Ausbildungsprogrammen und an praktischen Unterweisungen teil; die Teilnahme setzt die Integration in den jeweiligen Ausbildungsgang voraus. Die hierbei erreichten Qualifikationen (z.B. Scheine für Pflichtpraktika) können gegenseitig anerkannt werden. In Giessen können die in der Türkei absolvierten Praktika, die §1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a, b oder f der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10.11.1999 (BGBl. I S. 2162) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, vom Regierungspräsidium auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist über den Prüfungsvorsitzenden zu stellen. In Bursa können die in Deutschland absolvierten Praktika anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang den aus Anlage 1 zu entnehmenden Anforderungen entsprechen

Die entsendende Universität trägt dafür Sorge, daß die Sprachkenntnisse in ausreichendem Maß vorhanden sind.

- 2. Beide Parteien stimmen darin überein, daß sich die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muß. Eine zahlenmäßige Begrenzung ist nicht vorgesehen. Die Aufnahme als Gastwissenschaftler muß gegenüber dem Dekan begründet werden. Sie setzt ein Stipendium voraus oder der Aufenthalt ist privat zu finanzieren und zeitlich zu befristen.
- 3. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus diesem Abkommen nicht. Beide Parteien bemühen sich, für den Austausch der Studierenden finanzielle Mittel aus nationalen und internationalen Förderprogrammen zu beantragen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Studiengebühren) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.
- 4. Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern sind beide Universitäten auf die Inanspruchnahme von Drittmitteln angewiesen. Beide Universitäten bemühen sich, die zur Ausfüllung der Kooperation notwendigen Finanzmittel einzuwerben.

#### 4.0 Administrative Bestimmungen

1. Anträge auf Teilnahme an diesem Kooperationsabkommen sind an die Dekane der beiden Veterinärmedizinischen Fachbereiche/Fakultäten zu stellen. Über die Gewährung von Austauschstudienplätzen entscheiden die entsprechenden Gremien der Universitäten.

Kooperationsabkommen zwischen der JLU und der ZULUDAG UNIVERSITÄT, BURSA	27.02.2007 <b>5.42.10 Nr. 3</b>	S. 3
--	---------------------------------	------

- 2. Beide Fachbereiche benennen mindestens einen Beauftragten (Koordinator) für das Kooperationsabkommen, der den Dekan und den Fachbereich über den Fortgang der Kooperation aktuell unterrichtet.
- 3. Wenn es zur Fortsetzung und Ausfüllung des Abkommens notwendig ist, können die Beauftragten mit Genehmigung und im Namen des Dekans gegenseitige Besuche organisieren. Diesen Besuchen können sich weitere beteiligte Mitglieder des Austausches anschließen. Die Finanzierung dieser Besuche muß zuvor geregelt sein.
- 4. Dieses Abkommen gilt für eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem 16.12.2003, wenn es vor diesem Tag von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.
  - Dieses Abkommen verlängert sich nach Ablauf der 5-Jahres-Frist stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vorher schriftlich von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- 5. Dieses Abkommen wird in deutscher und türkischer Sprache verfaßt. Es ist in beiden Ausführungen gültig.

#### **UNTERSCHRIFTEN**

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen Für die Uludag Universität

Der Präsident Der Rektor

Prof. Dr. Stefan Hormuth Prof. Dr. Mustafa Yurtkuran

Datum 07. April.2003 Datum 14. April 2003